



## MERKBLATT

### Wichtige Hinweise zur Benützung von Schiffen und Badegeräten auf dem Sarner- und Lungernersee

- Schiffe mit ausserkantonalen schweizerischen Kontrollschildern (Wanderboote) können auf dem Sarner- und Lungernersee ohne Bewilligung eingesetzt werden.
- Schiffe mit ausländischen Kontrollschildern dürfen nur mit einer schriftlichen Bewilligung des Verkehrssicherheitszentrums eingesetzt werden. Erfordernis: Schiffs- und Schiffsführerausweis sowie ein Nachweis einer in der Schweiz gültigen Schiffshaftpflichtversicherung, vereinfachte Schiffsprüfung vor Ort. Die Bewilligung gilt vom Ausstelldatum bis zum Ende des folgenden Monats und darf innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden.
- Die Schiffe sind nach jedem Gebrauch aus dem Wasser zu nehmen und auf einem berechtigten Platz abzustellen (z.B. Ferienwohnung, Campingplatz). Für Wasserstandplätze ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- Für das Führen eines Schiffes mit mehr als 6 kW Motorleistung oder mehr als 15 m<sup>2</sup> Segelfläche ist ein gültiger Führerausweis erforderlich.
- Die Schiffe sind in vorschriftsgemäsem Zustand zu verwenden. Die Mindestausrüstung und Rettungsgeräte sind mitzuführen.
- Schiffe die kürzer sind als 2,5 m Länge, Strandboote und dergleichen, dürfen nur in der inneren Uferzone von 150 m verwendet werden; sie dürfen mit keinem Motor ausgerüstet sein.
- Bestände von Wasserpflanzen wie Schilf, Binsen und Seerosen dürfen nicht befahren werden. In der Regel ist ein Abstand von 25 m einzuhalten.
- Das Fahren mit Drachensegelbrettern ist nur auf dem Lungernersee nördlich der Linie Eibach – Einmündung Laui (Sandfurren) gestattet.
- Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten ist verboten.
- Das Verwenden von Flossen ab 2.50 m Seitenlänge ist bewilligungspflichtig.
- Mit gelben Bojen markierte Wasserflächen gelten als Sperr- und Sicherheitszonen (Naturschutz / Strandbäder) und dürfen mit keinen Schiffen befahren werden.

#### *Geschwindigkeiten*

Auf dem Sarner- und Lungernersee beträgt die Höchstgeschwindigkeit:

- **10 km/h** in der inneren Uferzone bis 150 m vom Ufer entfernt. Auf dem Sarnersees ist nördlich der Linie Kurhaus am See Wilen – Seehof Sachseln die Höchstgeschwindigkeit ebenfalls auf 10 km/h beschränkt.
- **20 km/h** ausserhalb der Uferzone.

Längsfahrten in der inneren Uferzone sind gestattet.

#### *Fischereischiffe*

Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, sind mit einem **weissen Ball**, jene der Berufsfischer mit einem **gelben Ball** gekennzeichnet. Diese Schiffe sind so weit wie möglich, mind. aber mit einem Abstand von 50 m seitlich und 200 m hinten zu umfahren.

#### *Sturmwarndienst*

Beachten Sie die festinstallierten Sturmwarneinrichtungen.

Bei Vorsichtsmeldung (orangefarbenes Blinklicht, pro Minute 40x aufleuchtend) beobachten Sie die Wetterentwicklung.

Bei Starkwindwarnung (pro Minute 90x aufleuchtend) suchen Sie unverzüglich das Ufer auf.

**Wir wünschen Ihnen erholsame Fahrten auf unseren Seen. Tragen Sie Sorge zur Natur und den Mitmenschen.**

Ihr Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

## MERKBLATT

### Wichtige Hinweise zur Benützung von Schiffen und Badegeräten auf dem Vierwaldstättersee

- Schiffe mit Maschinenantrieb mit schweizerischen Kontrollschildern ohne Eintrag im Ausweis „Vierwaldstättersee zugelassen“ können auf dem Vierwaldstättersee nur mit einer Zusatzbewilligung eingesetzt werden. Die Bewilligung (Vignette) wird durch die Behörde des Kantons erteilt, auf dessen Gebiet das Schiff erstmals eingesetzt wird. Die Bewilligung gilt vom Ausstelldatum bis zum Ende des folgenden Monats und darf innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden.
- Schiffe mit ausländischen Kontrollschildern dürfen nur mit einer schriftlichen Bewilligung des Verkehrssicherheitszentrums eingesetzt werden. Erfordernis: Kopie Schiffs- und Schiffsführerausweis sowie ein Nachweis einer in der Schweiz gültigen Schiffshaftpflichtversicherung, vereinfachte Schiffsprüfung vor Ort. Die Bewilligung gilt vom Ausstelldatum bis zum Ende des folgenden Monats.
- Die Schiffe sind nach jedem Gebrauch aus dem Wasser zu nehmen und auf einem berechtigten Platz abzustellen (z.B. Ferienwohnung, Campingplatz). Für Wasserstandplätze ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
- Für das Führen eines Schiffes mit mehr als 6 kW Motorleistung oder mehr als 15 m<sup>2</sup> Segelfläche ist ein gültiger Führerausweis erforderlich.
- Die Schiffe sind in vorschriftsgemäsem Zustand zu verwenden. Die Mindestausrüstung und Rettungsgeräte sind mitzuführen.
- Schiffe die kürzer sind als 2,5 m Länge, Strandboote und dergleichen dürfen nur in der inneren Uferzone von 150 m verwendet werden; sie dürfen mit keinem Motor ausgerüstet sein.
- Das Fahren mit Drachensegelbrettern ist nur auf dem nördlichen Teil des Alpnachersees mit Einschränkungen erlaubt.
- Das Wasserskifahren ist nur ausserhalb der Uferzonen bei Tag und klarer Sicht von 08.00 - 21.00 Uhr erlaubt. Wakeboarden und Schleppen von Ringen 09.00 – 21.00 Uhr (Mo bis Fr Ruhezeit 17.30 – 19.30 Uhr)
- Das Schleppen von Flugdrachen und ähnlichen Geräten ist verboten.
- Das Verwenden von Flossen ab 2.5 m Seitenlänge ist bewilligungspflichtig.
- Mit gelben Bojen markierte Wasserflächen gelten als Sperr- und Sicherheitszonen (Naturschutz / Strandbäder) und dürfen mit keinen Schiffen befahren werden. Dasselbe gilt für Bestände von Seerosen, Schilf und Binsen.

#### *Geschwindigkeiten*

Auf dem Vierwaldstättersee beträgt die Höchstgeschwindigkeit:

- In der inneren und äusseren Uferzone (bis 300 m vom Ufer entfernt) **10 km/h**
- Ausserhalb der Uferzonen gilt bei Tag eine Richtgeschwindigkeit von **50 km/h**, bei Nacht von **30 km/h**.

Längsfahrten in der inneren Uferzone sind nur im Alpnachersee gestattet.

#### *Fischereischiffe*

Schiffe, die mit der Schleppangel fischen, sind mit einem **weissen Ball**, jene der Berufsfischer mit einem **gelben Ball** gekennzeichnet. Diese Schiffe sind so weit wie möglich, mind. aber mit einem Abstand von 50 m seitlich und 200 m hinten zu umfahren.

#### *Sturmwarndienst*

Beachten Sie die festinstallierten Sturmwarneinrichtungen.

Bei Vorsichtsmeldung (orangefarbenes Blinklicht, pro Minute 40x aufleuchtend) beobachten Sie die Wetterentwicklung.

Bei Starkwindwarnung (pro Minute 90x aufleuchtend) suchen Sie unverzüglich das Ufer auf.

**Wir wünschen Ihnen erholsame Fahrten auf unseren Seen. Tragen Sie Sorge zur Natur und Mitmenschen.**

Ihr Verkehrssicherheitszentrum OW/NW

Verkehrssicherheitszentrum OW/NW, E-Mail [info@vsz.ch](mailto:info@vsz.ch), [www.vsz.ch](http://www.vsz.ch)

**Obwalden:** Foribach Polizeigebäude, Postfach, 6061 Sarnen, Telefon 041 666 66 00, Fax 041 666 66 20

**Nidwalden:** Kreuzstrasse 2, Postfach, 6371 Stans, Telefon 041 618 41 41, Fax 041 618 41 87

Version 05.07.2013